

# Jugendordnung der Karatejugend im Thüringer Karate Verband e.V.

## 1. Name und Mitgliedschaft

### 1.1 Name

Die Thüringer Karatejugend (ff. TKJ) ist die selbständige Organisation der Jugend im Thüringer Karate Verband e. V. (ff TKV).

### 1.2 Mitglieder

Mitglieder der TKJ sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen (in Sinne der Definition der Thüringer Sportjugend und gem. § 7 SGB VIII) der ordentlichen Mitglieder des TKV sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter.

## 2. Aufgaben

### 2.1 Selbstständigkeit

Die TKJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen dieser Ordnung.

Die TKJ vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die Interessen ihrer Untergliederungen gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen sowie politischen Organisationen und Verantwortungsträgern auf allen Ebenen.

### 2.2 Jugendarbeit

Die TKJ leistet nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 11 und 12 SGB VIII) Jugendarbeit im und durch den Sport.

Die TKJ will mit ihren Aktivitäten die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, fördern (§ 1 SGB VIII) und sie damit

- zu eigenverantwortlichem und gemeinschaftsfähigem Handeln anhalten
- zu bürgerschaftlichem Engagement anregen
- zu einer gesunden und umweltbewussten Lebensweise bewegen

Die TKJ erkennt dabei an, dass körperliche und geistige Betätigung ein menschliches Grundbedürfnis darstellen. Sie setzt sich mit ihren Aktivitäten dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind dieses Bedürfnis, entsprechend ihrer individuellen Interessen und Voraussetzungen, täglich mit den Mitteln des Sports, insbesondere des Karatesports, befriedigen können.

Die TKJ tritt ein für die Förderung des Karatesports als Teil der Jugendarbeit zur

- Pflege der karatesportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.

- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- Ausbildung der im Jugendbereich tätigen TrainerInnen und MitarbeiterInnen, mit dem Ziel, die besonderen Aufgaben und Probleme, die die Jugendarbeit beinhaltet, verantwortlich lösen zu können.
- Pflege der internationalen Verständigung.

Die TKJ ist bemüht, Jugendliche zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Situation in der modernen Gesellschaft zu erziehen und zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge zu befähigen; dabei ist besonderer Wert auf das in den geistigen Grundlagen und Regeln des Karate-Do festgeschriebenen Prinzip des Gewaltverzichts zu legen und die Ausprägung einer gewaltablehnenden Grundhaltung bei den Jugendlichen anzustreben

### 2.3 Zusammenarbeit

Die TKJ will in Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Institutionen die Rahmenbedingungen der Jugendarbeit im und durch den Sport, insbesondere durch den Karatesport, attraktiv gestalten und weiterentwickeln, um damit einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Probleme zu leisten.

## 3. Organe und Untergliederungen

### 3.1 Organe

Die Organe der TKJ sind:

- der Verbandsjugendtag (ff. VJT)
- der Verbandsjugendvorstand (ff. VJV)

### 3.2 Untergliederungen

Die Untergliederungen der TKJ sind die Jugendleitungen der Vereine im TKV. Diese entscheiden eigenständig in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage ihrer eigenen Jugendordnungen.

## 4. Der Verbandsjugendtag

### 4.1 Aufgaben

Der Verbandsjugendtag (ff. VJT) ist das oberste Beschlussorgan der Thüringer Karatejugend. Seine Aufgaben sind:

- Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des VJV
- Festlegung der Richtlinien und Ordnungen für die Jugendarbeit
- Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr

- Beschlussfassung über den Jugendhaushaltsabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres
- Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen
- Entlastung des VJV
- Wahl des VJV, i.d.R. im Turnus der Wahlen des TKV
- Beratung von Grundsatzfragen
- Beschlussfassung über Arbeitsschwerpunkte für die Tätigkeit des Vorstandes
- Neuwahl des Verbandsjugendvorstandes

#### 4.2 Einberufung und Zusammensetzung von VJT

Der ordentliche VJT findet einmal jährlich, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Thüringer Karate Verbandes, statt.

#### 4.3 Zusammensetzung

Er setzt sich zusammen aus den Jugendreferenten der Vereine, welche eine aktuell gültige Mitgliedschaft im TKV besitzen und den Mitgliedern des VJV.

#### 4.4 Ordentlicher Verbandsjugendtag

Ort und Termin werden vom Verbandsjugendreferenten (ff. VJR) festgelegt. Er lädt die Mitglieder des VJT spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Tagungstermin schriftlich ein und sendet spätestens zwei Wochen vor dem Termin eingegangene Anträge und die Tagesordnung an die Mitglieder.

#### 4.5 Außerordentlicher Verbandsjugendtag

Auf schriftlichen und begründeten Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des VJT muss der VJR einen außerordentlichen VJT einberufen. Die Frist für die Einladung beträgt in diesen Fall drei Wochen; die Frist für die Zusendung von Anträgen eine Woche.

#### 4.6 Stimmrecht und Stimmverteilung

Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder wird durch den Jugendwart der ordentlichen Mitglieder oder einen sonstigen Bevollmächtigten ausgeübt. Die Übertragung des Stimmrechts eines ordentlichen Mitgliedes auf Vertreter eines anderen ordentlichen Mitgliedes ist ausgeschlossen. Die ordentlichen Mitglieder des VJT haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.

#### 4.7 Behandlung von Anträgen

Anträge zur Tagesordnung können die Mitglieder des VJT stellen. Sie sind dem VJR spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen VJT spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung zuzusenden. Das Datum des Poststempels entscheidet.

Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn der VJT die Dringlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit anerkennt.

#### 4.8 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener VJT ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### 4.9 Ablauf

Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastungen und Neuwahlen bestimmt der VJT eine/n Versammlungsleiter/in, der/die nicht Mitglied im Verbandsjugendvorstand ist. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.

#### 4.10 Änderungen der Jugendordnung

Veränderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmen genau zwei Drittel der Mitglieder für den Antrag, gilt der Antrag als abgelehnt.

### **5. Der Verbandsjugendvorstand**

#### 5.1 Zusammensetzung

Der verbandsjugendvorstand besteht aus:

- a) dem/der Verbandsjugendreferent/in
- b) dem/der stellvertretenden Verbandsjugendreferent/in
- c) drei Beisitzern/innen, wobei mindestens ein Mitglied des Verbandsjugendvorstandes zum Zwecke der Vertretung der weiblichen Karatejugend weiblich sein soll.

Ein Vorstandsmitglied sollte zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dem Vorstand gehört – wenn vorhanden – der/die Verbandsjugendsekretär/in mit beratender Stimme an.

#### 5.2 Amtszeit

Der Verbandsjugendvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren aus den Mitgliedern des VJT vom ordentlichen Verbandsjugendtag gewählt, der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des TKV stattzufinden hat, auf der ein neues Präsidium gewählt wird.

#### 5.3 Zuständigkeiten

Dem Verbandsjugendvorstand obliegt – neben den unter Punkt 2 dieser Ordnung genannten Aufgaben – die gesamte sportjugendliche und kulturelle Betreuung der Karatejugend.

Der Verbandsjugendvorstand führt die TKJ, vertritt sie nach innen und nach außen, sorgt für die Durchsetzung der Beschlüsse des Verbandsjugendtages und achtet auf die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des TKV.

Der VJV vertritt der Interessen der Karatejugend im Vorstand des TKV.

Die Aufgabenverteilung im VJV erfolgt durch Absprache der Mitglieder des VJV untereinander.

Dem VJV steht es frei Kommissionen einzusetzen, deren Tätigkeit mit der Erfüllung des jeweiligen Auftrages endet.

#### 5.4 Vorzeitiges Ausscheiden

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes des Verbandsjugendvorstandes besetzt der Verbandsjugendvorstand dieses Amt kommissarisch. Zur nächstfolgenden Tagung des Verbandsjugendtages wird zu offenen Vorstandspositionen eine Nachwahl abgehalten.

### 6. Vertretung

Der/die Verbandsjugendreferent/in ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte in der Arbeit des TKV zuständig und vertritt die Jugend im TKV nach außen und innen. Er/sie ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Jugendordnung.

#### 6.1 Maßnahmen und Rechtsgeschäfte

Maßnahmen und Rechtsgeschäfte darf der/die Verbandsjugendreferent/in nur im Rahmen des von der MV genehmigten Haushaltes tätigen. Sein/ihr satzungsgemäßes Vertretungsrecht gemäß § 30 BGB ist jedoch dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 4.000 € die Zustimmung eines Mitglieds des Präsidiums des TKV erforderlich ist.

#### 6.2 Jugendhaushalt

Der/die Verbandsjugendreferent/in entwickelt Vorschläge für den Jugendhaushalt und verwaltet diesen nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung.

#### 6.3 Stellvertretung

Im Verhinderungsfall nimmt der/die stellvertretende Verbandsjugendreferent/in diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

### 7. Haushaltsmittel und Wirtschaftsführung

#### 7.1 Mittel

Die Thüringer Karatejugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Anteil am TKV-Haushalt.

Alle Sportfördermittel und sonstigen Zuwendungen für den Jugendsport im TKV sowie die Einnahmen aus Jugendveranstaltungen müssen, unabhängig vom TKV-Anteil, dem Haushalt der Karatejugend zufließen.

#### **7.2 Haushaltsplan**

Den Haushaltsplan stellt der Verbandsjugendreferent in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des TKV auf.

#### **7.3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **8. Sportordnung**

Die Einzelheiten des Wettkampfgeschehens sind in der Sportordnung des TKV geregelt.

### **9. Geltungsbereich**

Diese Jugendordnung gilt im gesamten Jugendbereich des TKV.

### **10. Inkrafttreten**

Die Neufassung der Jugendordnung wurde auf dem ordentlichen Jugendtag am 28.02.2018 beschlossen und tritt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 28.02.2018 in Kraft.